



Entwicklung / Werkzeugbau-wartung / Bemusterungen / Vermessungen / Vorserien / Metallbearbeitung / Rheologie

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Boßler Werkzeug- & Formenbau GmbH

### I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und für alle unsere Lieferungen und Leistungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt und schriftlich bestätigt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Abweichungen gelten nur, wenn sie von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Auftragserteilung als anerkannt und auch für alle Aufträge und Bestellungen, die der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH in jedem Fall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

3. Unsere AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB und von § 310 I BGB.

### II. Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss und Nebenabreden

1. Grundlage für Angebote und Kostenvorschläge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH.

2. Angebote und Kostenvorschläge erfolgen stets freibleibend und unverbindlich.

3. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit deren Inhalts für das Vertragsverhältnis der schriftlichen Bestätigung bzw. schriftlichen Auftragsbestätigung.

4. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich - spätestens innerhalb 5 Werktagen - schriftlich widerspricht.

5. Im Einzelfall erfolgt die vorläufige Annahme eines Auftrags ausschließlich unter Maßgabe der aufschiebenden Bedingung einer positiven Kreditzusage einer Kreditversicherung oder einer positiven Auskunft einer Auskunftsfirma.

6. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen (Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Skizzen, Modelle, CA-Daten, Konstruktionsunterlagen, Schablonen, Kalkulationen etc. pp.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

7. Von uns erstellte Angebote, Kostenvorschläge und dazugehörige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

8. Der Auftraggeber hat alle zur Vertrags-/ Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen, Freigaben, Sonderregelungen etc. pp. auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Bei Verzögerungen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Klarstellung.

9. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und müssen durch die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Genehmigung derselben im Auftragsfall.

### III. Preise, Preisänderungen, Versand

1. Preise, die nicht in schriftlicher Form vereinbart wurden, sind nicht verbindlich.

2. Sollte keine schriftliche Vereinbarung über Preise bestehen, so gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

3. Alle genannten Preise sind in EURO ausgedrückt und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.

4. Preise beinhalten **nicht**:

- Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versand/Transport, Versicherungen und sonstige Nebenkosten,
- Lieferungen von technologischen Hilfsmitteln, wie CAD-Daten, Schablonen, Modelle, Hilfswerkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, NC-Programme etc. pp.,
- werkzeugfallende Erstmuster und Erstmuster-Prüfberichte,
- sonstige Bemusterungen,
- Vorserienteile,
- Werkzeugproben, Werkzeugprüfungen,
- Verschleiß- und Ersatzteile,
- Beschichtungen,
- Werkzeugänderungen,
- Montage- und Einrichtleistungen,
- Werkzeugübergabe-Leistungen.

5. Grundsätzlich gelten nur die schriftlich vereinbarten und aufgeführten Leistungen des Einzelauftrags. Sonderleistungen werden gesondert zum Einzelauftrag ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

6. Treten unbeeinflussbare Preiserhöhungen von mehr als 10% bei zu verwendenden Rohmaterialien, Zulieferteilen von Vorlieferanten und / oder Transportkosten oder sonstigen Kostenfaktoren auf, so behält sich die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH eine entsprechende Preisanpassung vor, sofern dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.

7. Gültige Preisänderungen werden von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH in Vereinbarungssprache mit dem Auftraggeber

ber vorgenommen, wenn nach Vertragsabschluss nicht vorhersehbare zusätzliche Leistungen erforderlich werden oder Produktionsschwierigkeiten auftreten, die eine Leistungs- und Preisneuevereinbarung erforderlich machen.

8. Sofern mit dem Auftraggeber keine andere Versandart schriftlich vereinbart worden ist, sind unsere Lieferungen „ab Werk“. Mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber, Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens jedoch bei Verlassen der Räumlichkeiten der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH haftet für Fehler bei der Verpackung oder Versand der Ware sowie bei der Auswahl des Transportmittels nur, wenn ihr bzw. dem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zum Abschluss einer Transportversicherung ist die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers verpflichtet. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Auftraggeber.

9. Sofern der Auftraggeber eine andere Versandart wünscht und keine weiteren schriftlichen Versandvereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Verpackung, Verladung und der Transport mit verkehrsüblicher Sorgfalt und jedenfalls auf Gefahr des Auftraggebers durch die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH. Die dabei entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Produkte und Waren, die auf Auftraggeberwunsch von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH versendet werden, sind grundsätzlich nicht versichert. Versicherungen können auf schriftlichen Auftraggeberwunsch und zu dessen Lasten abgeschlossen werden.

10. Transportschäden und / oder Warenverluste sind grundsätzlich vom Auftraggeber beim Beförderer geltend zu machen.

11. Abholbereite Aufträge und deren Bestandteile, die vom Auftraggeber nicht termingerecht abgeholt werden, werden kostenpflichtig und auf Gefahr des Auftraggebers von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH aufbewahrt.

### IV. Auskünfte, Beratung Eigenschaften der Produkte

1. Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Produkte bzw. mit dem Auftraggeber zu entwerfender Produkte erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen und unseres Wissens. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnitts- oder auch Schätzwerte zu verstehen. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.



## Entwicklung / Werkzeugbau-wartung / Bemusterungen / Vermessungen / Vorserien / Metallbearbeitung / Rheologie

2. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Fabrikationsgegenstandes in Angeboten, Informationsmaterialien, Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Produkte dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als Eigenschaft des Produkts / der Produkte deklariert haben. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Allgemeine Leistungsbeschreibungen.

3. Ein Beschaffungsrisiko wird von uns nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, namentlich unter Hinweis auf die Übernahme des Beschaffungsrisikos übernommen.

### V. Konstruktionsdaten, Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Soll die Fertigung von Fabrikationsgegenständen anhand von zur Verfügung gestellter Konstruktionsdaten und -informationen (Zeichnungen, Muster, Modelle, CAD-Daten, sonstige Konstruktionsunterlagen, Werkzeuge) vorgenommen werden, ist die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH grundsätzlich nicht zur Prüfung der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen verpflichtet. Vom Auftraggeber gewünschte Daten-/Informationsprüfungen sind von diesem in ihrer Durchführung und ihrem Umfang schriftlich zu spezifizieren und kostenpflichtig, separat zum Vertrag zu beauftragen. Das Prüfungsergebnis und damit verbundene weitere auftragsbezogene Maßnahmen und Vorgehensweisen sind vom Auftraggeber schriftlich freizugeben.

2. Alle für eine Auftragsdurchführung erforderlichen Konstruktionsdaten und Informationen i. S. des Abs. (1) sind vor ihrer Verwendung schriftlich vom Auftraggeber freizugeben bzw. mit einem Freigabe-/Genehmigungs-Nachweis zu versehen.

3. Unsere Auftraggeber sind dazu verpflichtet, gegenüber Außenstehenden und Unbeteiligten über nicht allgemein bekannte Angelegenheiten, Arbeitsergebnisse aus der Geschäftsbeziehung, rechtliche und wirtschaftliche Verwertungsabsichten der Arbeitsziele sowie alle sonstigen nicht offenkundige Tatsachen absolute Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich darüber hinaus auf Mitarbeiter/-innen, Erfüllungsgehilfen und sonstige außenstehende Personen. Die Einhaltung und Überwachung dieser Verschwiegenheits-Verpflichtungsregelung obliegt allein dem Auftraggeber.

4. Die Beachtung und Überprüfung der Einhaltung von Schutzrechten Dritter, die sich aus der Fertigung und Lieferung von Fabrikationsgegenständen ergeben, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diesbezügliche Prüfungen vorzunehmen.

### VI. Materialbestellungen

1. Werden Materialien, Halbzeuge oder sonstige vorgefertigte Gegenstände vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen, zuvor vereinbarten Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit entsprechend des zeitlichen Mehraufwands, der durch die eigenen Beschaffungs- und ggf. zu erbringenden

Bearbeitungsleistungen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH entsteht. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten, auch die Kosten für Verzögerungen und / oder Unterbrechungen an beliebiger Stelle des Fertigungs-Gesamtprozesses.

### VII. Auftragserteilung

1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten bzw. Spezifikationen der einzelnen Bestellungen des Auftraggebers, aus den einzelnen Verträgen und diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH.

2. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags / der ihr erteilten Aufträge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3. Bei Änderungen und/oder Ergänzungen des jeweiligen Auftrags gilt das Schriftformerfordernis, insbesondere hinsichtlich des geänderten und/ oder ergänzten Teils.

4. Der Auftraggeber ist spätestens bei Auftragserteilung verpflichtet, hinsichtlich des Auftrags einen vollumfänglich bevollmächtigten Ansprechpartner schriftlich zu benennen.

5. Werden Unterschriften geleistet, so gelten diese als rechtsverbindlich. Die Haftung für die ordnungsgemäße Unterschrift trägt die jeweils zur Unterschrift eingesetzte Vertragspartei.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet einen hinsichtlich des Auftrags vollumfänglich bevollmächtigten und unterschrittsberechtigten Ansprechpartner zum Abnahmetermin der Fabrikationsgegenstände bereitzustellen.

7. Sollten durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit des Abnahmeberechtigten (Auftraggeberseite) zum festgelegten Abnahmezeitpunkt Kosten entstehen, so trägt diese in vollem Umfang der Auftraggeber.

### VIII. Liefertermine, Lieferverzug, Teillieferungen

1. Alle von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Kostenvorschlägen und jeweiligen Informationsmaterialien genannten oder angegebenen Liefertermine oder Lieferzeiten sind unverbindlich bzw. erfolgen unter Vorbehalt, ausgenommen, diese sind ausdrücklich verbindlich und schriftlich vereinbart worden.

2. Sofern keine ausdrücklich verbindlichen, schriftlich fixierten Liefertermine vereinbart wurden, entsteht Lieferverzug erst nach schriftlicher Termin-Anmahnung.

3. Für Lieferverzug, der durch die Lieferunfähigkeit von Unterlieferanten des Auftraggebers entsteht, kann die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH nicht haftbar gemacht werden.

4. Für Lieferverzug, der Schäden durch Produktionsstillstände/-ausfälle, entgangenem Gewinn oder sonstige Sachverhalte bedingt, kann die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH nur dann haftbar gemacht werden, wenn zuvor ein verbindlicher, schriftlich fixierter Liefertermin vereinbart wurde und der Auftraggeber konkret und schriftlich auf die drohenden Schäden und Kosten bei einer Terminüberschreitung hingewiesen hat.

5. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Nachlieferung innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums nach dem Eingang der Teillieferung erfolgt. Sollten Teillieferungen vom Auftraggeber gewünscht werden, so sind diese ausdrücklich zwischen Auftraggeber und der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH verbindlich zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

### IX. Lieferung

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen ausnahmslos alle Lieferungen ab Werk. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Das Transport-Risiko für Sendungen obliegt dem Auftraggeber. Eine Versicherung zu transportierender Güter erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Auftragsberauftrag. Entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

2. Wird eine definierte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese mit schriftlicher Freigabe aller für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Auftraggeber- und Konstruktionsdaten unter Voraussetzung der Klärung und schriftlichen Dokumentation aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten.

3. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferzeiten und Lieferterminen ist die termingerechte und ordnungsgemäße Einhaltung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.

### X. Mitwirkung des Auftraggebers, nachträgliche Änderungswünsche, Auswirkungen auf die Leistungszeit

1. Die Einhaltung der Lieferzeit oder Leistungszeit durch die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt und alle unaufgefordert zu leistenden Mitwirkungspflichten des Auftraggebers termingerecht erfüllt sind.

2. Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählen vor allem:

- termingerechte Bereitstellung aller erforderlichen, vom Auftraggeber freigegebenen Zeichnungen, Modelle, Pläne, CAD-Daten, Muster, Genehmigungen, Freigabe-Unterlagen, Spezifikationen und sonstiger, vereinbarter Hilfsmittel (der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für deren Richtigkeit und Aktualität),
  - termingerechte und kostenfreie Lieferung von Erprobungsmaterial der spezifizierten und freigegebenen Qualität in ausreichender Menge,
  - die umgehende Beseitigung von Unklarheiten im Verlaufe der Auftragsabwicklung, sofern sie in die Verantwortung des Auftraggebers fallen (Informations-/ Kommunikationspflicht des Auftraggebers).
3. Auch ohne Anforderung verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist, wenn und solange der Auftraggeber seine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Vertragspflichten, Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten nicht erfüllt hat.

Inbesondere gilt dies, wenn der Auftraggeber

- die Lieferung von Plänen und Daten (für den Fabrikationsgegenstand oder damit herzustellender oder zu bearbeitender Produkte),



## Entwicklung / Werkzeugbau-wartung / Bemusterungen / Vermessungen / Vorserien / Metallbearbeitung / Rheologie

- die Beistellung von Material oder Zubehör (für den Fabrikationsgegenstand oder damit herzustellender oder zu bearbeitender Produkte),
- die Beistellung von Maschinen,
- die Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Abschlagszahlung schuldhaft verzögert.

4. Wird die Fertigung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen, Leistungsansprüche des Auftraggebers oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit entsprechend und in angemessener Weise.

5. Wird die Fertigung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus diesen Umständen oder auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden hierdurch entstandene Mehrkosten von der Boßler Werkzeug und Formenbau GmbH unverzüglich in Rechnung gestellt und sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Haben wir im Auftrag des Auftraggebers die Beschaffung beizustellender Teile übernommen, verlängert sich die Lieferzeit um den für die Beschaffung erforderlichen Zeitraum, es sei denn, wir haben die Verzögerung der Beistellung zu vertreten.

### XI. Ausführung, Abnahme und Übergabe von Werkzeugen

1. Die Fertigung der beauftragten Werkzeuge erfolgt nach vereinbarter, vom Auftraggeber schriftlich freigegebener Spezifikation und dem Stand der Technik.

2. Alle weiteren Ergänzungen und / oder Änderungen an der Spezifikation bedürfen einer neuen Besprechung, Prüfung und schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Sollen die erforderlichen Prüfungen durch die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH durchgeführt werden, so sind diese separat zu vereinbaren und vom Auftraggeber schriftlich zu beauftragen. Die Kosten für den Leistungsaufwand werden separat berechnet.

3. Sollen Werkzeuge erprobt oder Bemusterungen (mit festgelegter Anzahl der Ausfallmuster, Prüfbericht(en), Abnahmeprotokoll etc.) durchgeführt werden, so ist dies vom Auftraggeber zusätzlich zu bestellen und wird separat berechnet.

4. Eine vom Auftraggeber geforderte Werkzeug-Abnahme und -Übergabe ist separat zu bestellen und wird separat berechnet.

### XII. Höhere Gewalt, von beiden Partnern nicht zu vertretende Leistungshindernisse

1. Verhindert höhere Gewalt eine Lieferung, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Höhere Gewalt stellt unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände dar, welche die Lieferung unzumut-

bar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen (z.B.: behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, unvermeidbarer Rohmaterial- und / oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des gesamten Betriebs oder wichtiger Bereiche, Ausfall durch Epidemien oder Pandemien, Fahrverbote, Ereignisse höherer Gewalt bei Zulieferern der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH). Im Fall des Eintretens höherer Gewalt wird der Auftraggeber umgehend informiert. Für beide Seiten besteht unter diesen Umständen ein Rücktrittsrecht, wenn eine Vertragserfüllung nachweislich unmöglich geworden ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind unter diesen Umständen ausgeschlossen.

### XIII. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fabrikationsgegenstände unmittelbar nach Eintreffen der Lieferung(en) am vereinbarten Bestimmungsort zu überprüfen.

2. Erkennbare Schäden, Mängel, Falschlieferungen oder unvollständige Lieferungen sind unverzüglich schriftlich mit Nachweisen zu beanstanden.

3. Nicht unmittelbar erkennbare Schäden sind umgehend nach deren Feststellung schriftlich mit Nachweisen zu beanstanden, jedoch spätestens 3 Wochen nach Eingang der Lieferung beim Auftraggeber.

### XIV. Zahlung, Skonto, Verrechnung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1. Es gelten ausnahmslos und verbindlich die in der jeweiligen Auftragsbestätigung definierten und schriftlich festgelegten Zahlungsbedingungen bzw. Zahlungsziele.

2. Skontoabzüge sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. Eine Skontogewährung hat den vollständigen Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen des Auftraggebers zur Voraussetzung.

4. Bei Zahlungsverzug werden sofort Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bank und eine Pauschale von 40,00 EURO berechnet, sofern die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH keinen höheren Schaden nachweist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

5. Auch ohne Mahnung gerät der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Erhalt einer Rechnung in Zahlungsverzug.

6. Zahlungsanweisungen und rediskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen kann vom Auftraggeber nur geltend gemacht werden, wenn seine Forderungen nachweislich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Auftraggebers werden bestehende Forderungen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH sofort fällig, ferner ist die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen für

offenstehende Aufträge zu fordern und nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

9. Zahlungen, die vom Auftraggeber eingehen, tilgen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, erst Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung. Bestehen mehrere Forderungen, bezieht sich diese Regelung auf die jeweils ältere.

10. Sollte eine Änderungsbestellung durch den Auftraggeber zu einem noch nicht vollständig bezahlten Werkzeug erfolgen, so wird automatisch der gesamte, noch offene Gesamtbetrag fällig. Diese Schlussabrechnung ist sofort zu bezahlen.

### XV. Stornierung von Aufträgen

Im Falle einer Auftragsstornierung müssen die anhand einer Abstundsbewertung ermittelten Kosten der Auftragsstornierung vom Kunden bezahlt werden.

### XVI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Werkzeuge und Fabrikationsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Mit der vollen und termingerechten Bezahlung aller Forderungen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Gleichzeitig erwirbt der Auftraggeber die Forderungen, die zur Sicherung unserer Ansprüche an uns abgetreten wurden.

2. Sollten einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung mit aufgenommen worden sein und wurde der Saldo gezogen oder anerkannt, so bleibt dieser Eigentumsvorbehalt bestehen.

3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt ferner bestehen, wenn eine Lieferung bezahlt worden ist, bei anderen Forderungen jedoch noch ein offener Saldo besteht.

4. Vorbehaltsware ist vom Auftraggeber stets ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu schützen und zu versichern. Im Schadensfall entstehende Ansprüche gegen die Versicherung werden sicherheitshalber bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

5. Vorbehaltsware kann vom Auftraggeber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden. Verpfändungen, die Einräumung von Sicherungseigentum und Schenkungen sind nicht gestattet. Sollte die Vorbehaltsware nicht sofort von Dritten bezahlt werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Weiterverkauf nur unter Eigentumsvorbehalt durchzuführen. Zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern dürfen unter diesen Umständen keinerlei Vereinbarungen oder Abreden getroffen werden, die unsere Rechte in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder ausschließen.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Abnehmer von Abtretungen an uns sofort zu unterrichten, uns diese Pflicht auf unsere Anfrage hin umfassend nachzuweisen (Name des / der Schuldner(s), Datum, Höhe der Forderungen, Nummer der Rechnungen) und auf unser Verlangen die zur Durchsetzung unserer Ansprüche erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Im Falle von echtem oder unechtem Factoring sind wir berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.



## Entwicklung / Werkzeugbau-wartung / Bemusterungen / Vermessungen / Vorserien / Metallbearbeitung / Rheologie

ten und die umgehende Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen.

7. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ist berechtigt, Werte des Auftraggebers, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit zu beanspruchen und freihändige Verwertung vorzunehmen. Für die Bewertung von Sicherheiten ist deren Sicherungswert maßgeblich. Lässt sich dieser nicht in zumutbarer Weise und in angemessener Zeit feststellen, wird von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH für die Bewertung von Waren sicherheiten der Lieferpreis (ohne Zusatzleistungen, Skonti, Umsatzsteuer, Rabatten, Transport-/Fracht-kosten oder sonstigen, weiteren Nebenkosten) angesetzt.

### XVII. Haftung

1. Maßgabe und einzige Grundlage für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster mit richtiger, vollständiger und nachvollziehbarer Dokumentation.

2. Für Beanstandungen / Reklamationen bzw. Mängelansprüche ist voraussetzend, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Pflichten ordnungsgemäß und vollständig nachgekommen ist und dass die Mängel bei einem Einsatz unter rückverfolgbarem, den Spezifikationsvorgaben entsprechendem Normalbetrieb des Fabrikationsgegenstands aufgetreten sind. Sie sind unverzüglich und schriftlich geltend zu machen. Ausschließlich Ausfallmuster mit richtiger, vollständiger und nachvollziehbarer Dokumentation sind hierbei der Nachweis und die Bewertungsgrundlage für Beanstandungen / Reklamationen.

3. begründete Beanstandungen / Reklamationen sind innerhalb einer angemessenen und mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Frist von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH nach ihrer Wahl nachzubessern.

4. eigenmächtiges Nachbessern von Beanstandungen / Reklamationen durch den Auftraggeber und / oder durch vom Auftraggeber beauftragte, andere Werkzeugbau-Unternehmen als die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH sowie sonstige unsachgemäße Behandlung haben den sofortigen und ausnahmslosen Verlust aller Mängelansprüche des Auftraggebers zur Folge.

5. Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang sind grundsätzlich von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers ausgenommen.

6. Im Fall, dass die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH den Auftraggeber außerhalb der vereinbarten Vertragsleistung beraten hat, haftet sie grundsätzlich nicht für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Fabrikationsgegenstands / der Liefergegenstände, es sei denn, dass zuvor definierte Beratungsinhalte und ggf. daraus abgeleitete Zusicherungen schriftlich vereinbart worden sind.

7. Die Schadensersatzhaftung der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ist, soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche für Mangelfolgeschäden, hierzu zählen insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Stillstandschäden sowie reine Vermögensschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8. Jegliche Haftung hinsichtlich der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter wird von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH ausgeschlossen. Diesbezüglich erforderliche, dokumentierte Prüfungen obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

9. Haftungsansprüche können, im geprüften und berechtigten Fall, vom Kunden ausschließlich im Rahmen der vereinbarten GAM oder vor Ablauf einer 5-Jahres-Frist ab Liefertermin (je nachdem, welcher Fall früher eintritt) und unter Voraussetzung eines sachgerechten Umgangs mit und sachgerechter Lagerung des Fabrikationsgegenstandes vom Auftraggeber geltend gemacht werden.

10. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH gelten auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiternehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Weitergehende Schadensersatzhaftung als unter Punkt „XVII. Haftung“ vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs, ausgeschlossen. Haftung wegen schuldhafter Verletzung der Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### XVIII. Garantien

1. Von der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH geleistete Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und definiert in der Spezifizierung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Im letzteren Fall gelten die Garantieerklärungen erst ab dem Datum, zudem diese nachträglich vereinbart wurden.

2. Ausschließliche Grundlage für die Fertigung bei der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH sind vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Zeichnungen und CAD-Modelle in der jeweils gültigen und vom Auftraggeber schriftlich freigegebenen Fassung. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für deren Gültigkeit, Richtigkeit und Freigabe.

3. Die Einhaltung von DIN-, EN-, ISO-, LN-Normen, VDI-, VDE- und VDA-Richtlinien, besonderer Maßgenauigkeiten und sonstiger Eigenschaften des Fabrikationsgegenstandes werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese im jeweiligen Einzelfall schriftlich vereinbart wurden. Grundsätzlich werden von uns keine Gewährleistungen für die Eignung des Fabrikationsgegenstandes/der Fabrikationsgegenstände für einen bestimmten Verwendungszweck geleistet, es sei denn, dass diese definierter Gegenstand der Vertragsvereinbarungen sind.

4. Gewährleistungen durch die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH sind ausgeschlossen, wenn

- Qualität, Abmessungen, Gewicht und Ähnliches die materialüblichen Abweichungen nicht überschreiten. Insbesondere für die Leistungsfähigkeit und die Produktionsgeschwindigkeit wird keine Gewähr übernommen, sofern diese nicht nachweislich und unmittelbar vom jeweiligen Fabrikationsgegenstand abhängig ist,
- Mängel erst dann mitgeteilt wurden, nachdem der Fabrikationsgegenstand, trotz eindeutig erkennbarer Mängel, vom Auftraggeber verwendet wurde.

5. Folgend genannte Ursachen bewirken ebenso einen Gewährleistungsausschluss:

- unterlassene, fehlerhafte, verspätete Mitwirkung des Auftraggebers,
- Nichtbeachtung möglicher Bedienungshinweise und -besonderheiten,
- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung,
- fehlerhafte Einrichtung, Montage und/oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte,
- fehlender Probebetrieb,
- natürlicher Verschleiß und natürliche Abnutzung,
- fehlende Wartung oder fehlerhafte Wartung durch den Auftraggeber während der Verwendung,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
- ungeeignete Umgebungsbedingungen,
- Verwendung ungeeigneter Werkstoffe,
- bei Vertragsabschluss nicht bekannte oder vom Auftraggeber nicht bekannt gegebene Eigenschaften der vom Auftraggeber mit dem Fabrikationsgegenstand verarbeiteten Materialien,
- unsachgemäße Vorbereitung der Lagerung und unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes.

6. Sind Auftraggeber-Beanstandungen berechtigt und rechtzeitig geltend gemacht worden, gewähren wir in angemessenem Zeitraum Nachbesserung nach unserer Wahl.

7. Die Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH trägt im Fall von Nachbesserungen nur Mehrkosten, wenn sich der Fabrikationsgegenstand am Erfüllungsort in Deutschland befindet. Vom Kunden beanspruchte Nachbesserungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Gewährleistungsansprüche können, im geprüften und berechtigten Fall, vom Kunden ausschließlich im Rahmen der vereinbarten GAM oder vor Ablauf einer 5-Jahres-Frist ab Liefertermin (je nachdem, welcher Fall früher eintritt) und unter Voraussetzung eines sachgerechten Umgangs mit und sachgerechter Lagerung des Fabrikationsgegenstandes vom Auftraggeber geltend gemacht werden.

9. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelrügen und damit verbundener Korrespondenz, Fehlerüberprüfungsmaßnahmen und Nacherfüllungsaufwendungen nicht berührt.

### XIX. Rechtsgrundlage bei internationalem Rechtsverkehr

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH und dem Auftraggeber und diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### XX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten die Niederlassung der Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH. Wir behalten uns vor, in allen



## Entwicklung / Werkzeugbau-wartung / Bemusterungen / Vermessungen / Vorserien / Metallbearbeitung / Rheologie

Fällen, nach unserer Wahl, auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich vorzugehen.

### XXI. Vertragssprache

1. Bestehen keine anderen ausdrücklichen Vereinbarungen, ist die Vertragssprache grundsätzlich Deutsch.

2. Existieren neben der in deutscher Sprache verfassten Auftragsbestätigung oder allen weiteren ebenfalls in deutscher Sprache verfassten Vertragstexten darüber hinaus Fassungen in der Sprache des Auftraggebers oder anderen Fremdsprachen, sind für die Vertragsauslegung ausschließlich die auf Deutsch verfassten Auftragsbestätigungs- und Vertragstexte maßgebend.

3. Bei Uneinigkeit der Vertragspartner über den Wortlaut der Auftragsbestätigung und / oder der Vertragstexte wird auf Kosten beider Parteien ein öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer hinzugezogen.

### XXII. Lieferantenrechnungen

1. Führt ein Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs.1 UstG aus, gelten für die Ausstellung von Rechnungen die Vollständigkeit und Richtigkeit von Pflichtangaben.

2. Für Rechnungen über 150,00 EURO:

- Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers,
- Angabe der Steuer- oder Umsatzsteuer-Nummer,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung,
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt,
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts,
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung,
- ggf. Hinweis auf die Steuerschulde des Empfängers.

3. Für Kleinbetragsrechnungen (unter 150,00 EURO) genügen folgende Angaben:

- Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

4. Angaben bei Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- fortlaufende Rechnungsnummer,

- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung,
- Entgelt,
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts.

### XXIII. Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung begründeten schriftlichen Widerspruch anmeldet.

2. Sofern eine Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bestehender oder zukünftiger Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus anderen Gründen als den in den §§ 305 - 310 BGB genannten eintritt, wird hiervon die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn dass sie eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Im Falle vorhandener oder entstehender Lücken werden die Parteien gemeinsam die unwirksame oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die rechtlich und wirtschaftlich der unwirksamen oder nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtgedanken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

Kümmerbruck, im Dezember 2018

**Boßler Werkzeug & Formenbau GmbH**  
Vilstalstraße 163  
92245 Kümmerbruck